

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Peter Meyer

Abg. Thomas Gehring

Präsidentin Barbara Stamm

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Gudrun Brendel-Fischer u. a. (CSU)

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Drs. 17/14995)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 48 Minuten. Der erste Redner ist der Kollege Zellmeier. Bitte schön, Herr Zellmeier.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Josef Zellmeier (CSU): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Erlauben Sie mir, dass ich meinen Redebeitrag mit der Stellungnahme der Abgeordnetenrechtskommission beginne, die aussagekräftig ist, weil die Kommission aus erfahrenen, unabhängigen Mitgliedern besteht; darunter ist auch ein ehemaliger Bundesverfassungsrichter. Die Kommission schreibt: Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Gesetzentwurf bestrebt ist, eine Versorgungslücke legitimerweise zu schließen und persönliche Härten zu vermeiden. Die Begrenzung des Additionseffekts auf zehn Jahre impliziert eine kleine Lösung. Sie erleichtert beiderseits den Wechsel zwischen Mandat und kommunalem Hauptamt. Die geringe Fallzahl lässt das Projekt auch haushalterisch vertretbar erscheinen. Die Kommission stimmt zu. Zudem gibt sie zu erkennen, den vorgelegten Entwurf für eine Minimallösung zu halten. Zusätzlich sieht sie mit Besorgnis den Zusammenhang zwischen angemessener Abgeordnetenbesoldung sowie sozialer Absicherung und Rekrutierung des politischen Führungspersonals. – Warum habe ich damit begonnen? – Ich habe damit begonnen, weil die Stellungnahme der Kommission viele Dinge aufgreift, die den Gesetzentwurf begründen

und zeigen, dass der Gesetzentwurf angemessen ist, dass er eher bescheiden und verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Der erste Punkt ist der Lückenschluss. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist kein Problem, vom Landtag in den Bundestag oder vom Bundestag in das Europäische Parlament zu wechseln oder, wie wir es hier in diesem Hause in der letzten Legislaturperiode bei dem Kollegen Radwan hatten, vom Europaparlament in den Bayerischen Landtag und dann in den Deutschen Bundestag. Da gibt es keine Versorgungslücke, auch nicht beim umgekehrten Weg. Aber wenn jemand als Hauptamtlicher in der Kommunalpolitik, als OB, als Landrat oder als Bürgermeister, ins Parlament oder aus dem Parlament in das kommunale Hauptamt wechselt, dann kann das zu einem massiven Verlust von Versorgungsansprüchen führen. Warum soll ein Abgeordneter hier nach elf Jahren einen Versorgungsanspruch erwerben, aber nicht, wenn er sechs Jahre Landrat oder OB war und fünf Jahre Abgeordneter? Dann erwirbt er nur eine Nachversicherung, die zu einer deutlich geringeren Versorgung führt. Wir haben hier also eine echte Lücke, eine echte Behinderung der Flexibilität beim Wechsel zwischen Amt und Mandat. Diese Flexibilität wünschen wir uns doch alle. Wir wollen nicht, dass Politiker an ihrem Sitz kleben, sondern dass sie bereit sind, sich zu verändern. Der Kommunalpolitiker soll seine Erfahrungen aus der Kommunalpolitik ins Parlament einbringen. Der Parlamentarier soll auch wieder aus dem Parlament rausgehen und seine Erfahrungen aus dem Parlament in die Kommunalpolitik einbringen, damit ein Austausch von Sachverstand stattfindet. Genau das ist das Ziel unserer Regelung. Wir wollen, dass sich die Parlamente der Länder und des Bundes und das Europäische Parlament sowie die Kommunen besser austauschen und vernetzen. Dafür brauchen wir die besten Leute. Deshalb müssen wir Hürden abbauen. Dies geschieht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Dieser Gesetzentwurf ist nicht die Optimalvariante. Die Mindestversorgung auf zehn Jahre zu begrenzen zeigt, dass wir nur eine Mindestversorgung schaffen wollen und uns gegen eine Maximalvariante wenden. Wir wollen schließlich nicht den Eindruck er-

wecken, als ob sich die Politik selbst bediene. Wir wollen die Möglichkeiten zum Wechsel erleichtern, aber keine Vollversorgung einführen. Das ist ein guter Kompromiss. Das zeigen auch die differenzierten Beiträge aller Fraktionen, ausgenommen vielleicht der GRÜNEN.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Ein sehr differenzierter Beitrag!)

– Sehr negativ differenziert. Wir werden nachher Ihre Ausführungen noch hören. – Wir beseitigen eine Lücke, ohne damit zu hohe Ansprüche zu schaffen. Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, eines darf ich sagen: Wir haben in den Vorgesprächen offen kommuniziert. Sie haben dabei klargemacht, dass Sie eine andere Meinung vertreten. Sie haben gesagt: Führt doch das Bundestags-Modell ein, bei dem für jedes Jahr ein eigener Anspruch erworben wird. Dann müssen wir aber den Bürgerinnen und Bürgern auch sagen: Ein Abgeordneter erwirbt dann bereits nach einem Jahr einen Versorgungsanspruch von rund 200 Euro. Wie lange muss ein Rentner gearbeitet haben, um einen Anspruch von 200 Euro Versorgung zu erreichen? – Wenn wir über die Gerechtigkeit diskutieren, glaube ich nicht, dass euer Vorschlag der gerechtere ist.

Ich möchte als letzten Punkt das Thema Mutterschutz ansprechen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben uns mit der Initiative beschäftigt, die von Frau Kollegin Judith Gerlach stammt, die als unser jüngstes Mitglied Mutter geworden ist. Das ist für uns alle erfreulich. Wir wünschen uns viele junge Mütter, noch wesentlich mehr, als wir zurzeit in unserem Land haben.

(Volkmar Halbleib (SPD): Mehr aufstellen, Herr Kollege!)

– Herr Kollege, ich bin gerade dabei, wieder Vater zu werden. Ich tue das meine dazu. Die Mutter kann ich aber nicht ersetzen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nach dieser Anregung sollte für Abgeordnete, die in der Mutterschutzzeit oder in der ersten Erziehungszeit nicht in der Lage sind, ihre parlamentarischen Verpflichtungen wahrzunehmen, was sehr verständlich ist, eine Vertretungsregelung geschaffen werden, die ihnen ein Fehlen ermöglicht, ohne dass sie sich ständig auf die Suche nach Vertretern begeben müssen. Dafür haben wir leider keine Lösung gefunden. Wir wollten aber ein Zeichen setzen. Die Kürzung des Sitzungsgeldes für eine Abgeordnete während der Mutterschutzzeit sollte halbiert werden. Das ist zwar nur ein kleines Zeichen, aber es soll deutlich machen, dass wir die Situation der Mütter würdigen und zu einem Entgegenkommen bereit sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich verstehe nicht, warum dieser Punkt des Gesetzesentwurfs von den GRÜNEN so negativ dargestellt wird. Die GRÜNEN sagen, eine Abgeordnete hätte die tollsten Möglichkeiten; sie könnte sich selbst aussuchen, wie sie ihre Arbeit in der Zeit des Mutterschutzes gestaltet, und hätte damit mehr Privilegien als jede Arbeitnehmerin. Nach meinem Kenntnisstand gibt es seit vielen Jahrzehnten für Arbeitnehmerinnen während des Mutterschutzes die Lohnfortzahlung. Das ist klar geregelt. Ich sehe hier keinen Unterschied zu Abgeordneten, denen die Diäten weitergezahlt werden.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Es geht hier nicht um die Lohnfortzahlung!)

Ich behaupte sogar, Abgeordnete haben es wesentlich schwerer, sich aus ihrem alltäglichen Geschäft zurückzuziehen. Die Behauptung, eine Abgeordnete könnte ihre Tätigkeit einfach über lange Zeit ruhen lassen, ohne dass dies auffällt, ist nicht nachvollziehbar. Wir von der CSU-Fraktion machen diese Erfahrung nicht. Wenn ein CSU-Abgeordneter oder eine Abgeordnete längere Zeit ausfällt, sei es krankheitsbedingt, sei es wegen einer Schwangerschaft, wird das sehr wohl zur Kenntnis genommen, weil die Arbeit der Abgeordneten wichtig ist. Das gilt auch für die Kolleginnen und Kollegen von der SPD und den FREIEN WÄHLERN, die das ähnlich sehen. Wenn die Tätigkeit der GRÜNEN so gestaltet ist, dass sie über längere Zeit fehlen können, mag das so sein. Bei uns ist das jedenfalls nicht der Fall.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte ein Beispiel bringen, das mir aktuell widerfahren ist: Das "Straubinger Tagblatt" hat sich mit mir einen Faschingsscherz erlaubt. Auf einer Seite wurde ein Bild von mir gezeigt, auf dem ich mit Lederschurz und einem Schlegel in der Hand beim Anzapfen zu sehen war. Die Zeitung hat auf diesem Bild den Schlegel durch einen Kochlöffel ersetzt und dazugeschrieben: Zellmeier geht in Elternzeit.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Ein guter Vorschlag!)

– Ich werde es mir überlegen. – Ich hätte nicht gedacht, dass diese Meldung von so vielen Menschen ernst genommen würde. Ich bekam Anfragen und Mails, in denen ich gefragt wurde: Lieber Herr Abgeordneter, wohin soll ich mich denn mit meinen Problemen wenden, wenn Sie in Elternzeit sind? Gibt es da eine Lösung? – Von den Wählerinnen und Wählern wird also sehr wohl zur Kenntnis genommen, wenn sich ein Abgeordneter eine Auszeit nimmt. Dass Abgeordnete bessergestellt wären, kann ich nicht erkennen. Von einem Abgeordneten wird erwartet, dass er rund um die Uhr im Dienst ist. Ich fasse meinen Dienst so auf, dass ich immer bereit bin, den Menschen zur Seite zu stehen. Deshalb ist es für uns nicht so einfach, Auszeiten zu nehmen, auch wenn das einige Kolleginnen und Kollegen so sehen. Wir haben viele Bürgeranliegen und viele Probleme in der Region, die wir lösen müssen. Dafür sind wir gewählt. Deshalb haben wir auch keinen klassischen Urlaub. Wir alle haben die Selbstverpflichtung auf uns genommen, für die Menschen in unserem Land möglichst umfänglich da zu sein.

Mit diesem Gesetz regeln wir also zwei wichtige Bereiche: Wir schließen eine Versorgungslücke und regeln das Thema Mutterschutz. Ich habe vorhin gesagt, dass es sich dabei um keine Optimalvariante handelt. Wir könnten uns noch andere Regelungen vorstellen, die aber leider verfassungsrechtlich nicht möglich sind. Andere mögliche Regelungen wären aus unserer Sicht nicht angemessen, da dadurch der Eindruck erweckt würde, Abgeordnete würden besser behandelt als die anderen Bürgerinnen und Bürger. Der Gesetzentwurf führt zu einer Verbesserung der Situation, ist jedoch keine

Optimalvariante. Liebe Kolleginnen und Kollegen, deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung. Wir sollten diesen Gesetzentwurf nach Möglichkeit mit großer Mehrheit beschließen und damit mehr Flexibilität und eine Verbesserung des Mutterschutzes schaffen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Zellmeier. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Halbleib. Bitte schön.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Fraktion wird, wie bereits angekündigt, diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, sondern sich der Stimme enthalten. Wir haben bereits in der Ersten Lesung eine intensive Beratung in den Ausschüssen angekündigt, die auch stattgefunden hat. Diese Beratung hat gezeigt, dass das Schwarz-Weiß der Argumente der Ersten Lesung einer sehr differenzierten Betrachtung gewichen ist, wie wir das in der Ersten Lesung auch gefordert haben. Ich möchte nur zwei Beispiele bringen, die sich bei der Abstimmung und bei den Äußerungen gezeigt haben. Bei dem Schwerpunkt Altersversorgung im Gesetzentwurf haben sich im Haushaltsausschuss zwei Kollegen der CSU-Fraktion der Stimme enthalten und dem eigenen Gesetzentwurf nicht zugestimmt. Das zeigt, wie differenziert dieser Gesetzentwurf betrachtet werden kann und betrachtet werden muss.

Herr Kollege Mütze von den GRÜNEN hat im Haushaltsausschuss den Regelungen zu den Abzügen wegen Fehlzeiten während des Mutterschutzes ausdrücklich zugestimmt, während eine Kollegin der GRÜNEN in der Ersten Lesung diese Regelung noch massiv kritisiert hatte. Wir sehen hier sehr differenzierte Stellungnahmen der Fraktionen. Das ist auch gut so. Dies widerlegt auch die Behauptungen, mit denen über die Presse suggeriert wurde, dass im Parlament über diesen Gesetzentwurf intransparent diskutiert worden sei. Die Beratungen sind transparent und nachvollziehbar. Das ist auch wichtig.

(Beifall bei der SPD)

Nun zur Altersversorgung: Liebe Kolleginnen und Kollegen, wäre man unseren Empfehlungen gefolgt, hätte man auf den Teil des Gesetzentwurfs zur Altersversorgung eher verzichtet. Ich nenne dafür drei Gründe:

Erstens. Der Gesetzentwurf, wie er vorgeschlagen wird, wirft zur Altersversorgung mehr Fragen auf, als er löst.

Zweitens. Der Gesetzentwurf befeuert eher die Debatte über vermeintliche Privilegien der Abgeordneten, als dass er diese Debatte versachlichen würde. Das ist zum Teil schon zu beobachten.

Drittens. Bei Begrifflichkeiten, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind, zum Beispiel "Härten in der Altersversorgung" und "Gerechtigkeitslücken", ist Vorsicht angebracht, wenn es um Parlamentarier des Bayerischen Landtags geht. Die tatsächlichen und gefühlten Härten für die normalen Arbeitnehmer sind tatsächlich Gerechtigkeitslücken und Härten. Im Bereich des Bayerischen Landtags sind solche Härten durch die Regelung, die wir jetzt schon haben, nicht gegeben.

Ich will die Gründe noch einmal nennen, die uns bei der vorgeschlagenen Altersversorgung skeptisch machen. Die Probleme dieses Gesetzentwurfs sind: Gemäß der Grundsystematik der Altersversorgung sowohl für hauptamtliche Kommunalpolitiker als auch für Abgeordnete des Bayerischen Landtags ist eine Mindestamtszeit von zehn Jahren erforderlich. Das kann man verändern wollen – dann müssen diejenigen, die das verändern wollen, das auch hier im Bayerischen Landtag beantragen. Aber das Grundsystem geht von einer Mindestamtszeit aus. In den Ausschussberatungen und auch in der Ersten Lesung ist diese Mindestamtszeit kritisiert worden; das System des Deutschen Bundestags ist dem gegenübergestellt worden. Dort entstehen ab dem ersten Amts- bzw. Mandatsjahr jährlich aufsteigende Versorgungsansprüche. Man kann natürlich wie die GRÜNEN oder andere über die Übernahme des Bundestagsmodells debattieren. Dann gehört aber auch der Mut dazu, zu sagen, was das be-

deutet – nämlich, dass ab dem zweiten Jahr schon Renten- bzw. Pensionsansprüche entstehen –, und einen entsprechenden Antrag in diesen Landtag einzubringen.

Umgekehrt muss zum Vorschlag der CSU gesagt werden: Eine Mindestamtszeit von zehn Jahren führt zu Lücken, die vom Gesetzgeber sowohl im kommunalen Bereich als auch im Bereich des Parlaments gewollt sind. Sie sind keine Härten, sondern Ergebnis klarer Vorgaben. Diese kann man ändern; dann muss man aber ein anderes System einführen. Wenn man von Härten – besser: Lücken – spricht, dann muss man wissen, dass die Lücken auch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes – Kollege Zellmeier hat das dargestellt – umso deutlicher zutage treten. Bei Bürgermeistern, Landräten, Oberbürgermeistern, auch Parlamentariern, die nach neuneinhalb Jahren ausscheiden und nicht in die jeweils andere Ebene wechseln, besteht diese Lücke nach wie vor. Wenn die Mindestzeit von zehn Jahren nicht erfüllt ist, besteht kein Anspruch aus der Zeit des Mandats.

Die CSU greift nun eine einzige Frage auf und wirft damit natürlich auch ein Scheinwerferlicht auf die anderen Lücken, die weiterhin bestehen und die mit dem System zu tun haben, das wir sowohl für die kommunalen Spitzenbeamten als auch für die Parlamentarier gewählt haben. Wir haben die Instrumente der Versorgungsabfindung und der Nachversicherung. Sie vermeiden auf jeden Fall soziale Härten. Um soziale Härten geht es bei diesem Gesetzentwurf definitiv nicht. Das sollte klar sein.

Allerdings – auch das sollte man deutlich sagen – sieht die SPD-Fraktion keinen Anlass, den Gesetzentwurf der CSU-Fraktion zu skandalisieren. Die Fragen nach der Anrechnungsregelung zwischen den politischen Ebenen sind selbstverständlich zu stellen. Wir haben schon in vielen Bereichen Lösungen; zwischen den Parlamenten der verschiedenen politischen Ebenen, Land, Bund, Europa findet selbstverständlich eine Anrechnung statt. Es ist natürlich kein abwegiger Gedanke, diesen Grundsatz auf den Wechsel zwischen dem Bayerischen Landtag und Spitzenämtern in der Kommunalpolitik und umgekehrt zu übertragen. Diesen Gedanken kann man durchaus haben, und die Überlegung, die Erfahrungen wechselseitig zu nutzen und den Wechsel zu be-

günstigen, ist legitim. Die Abgeordnetenrechtskommission hat eine entsprechend positive Stellungnahme abgegeben. Kollege Zellmeier hat darauf hingewiesen.

Dabei – das nur in einem Nebensatz – ist das Beteiligungsverfahren im Hinblick auf die Abgeordnetenrechtskommission und die Information hierzu nicht in Ordnung, sondern suboptimal gewesen. Das haben wir auch zum Ausdruck gebracht. Wir haben jetzt rekonstruiert, dass das nicht böswillig war, und Verbesserungen des Verfahrens vereinbart, wenn es in Zukunft um solche Dinge geht.

Indessen sehe ich für eine Verfassungswidrigkeit – die GRÜNEN haben diese Frage gestellt – keine Anhaltspunkte, zumal der Abgeordnetenrechtskommission Verfassungsrechtler ausgewiesener Provenienz angehören. Entscheidend ist der Gedanke – auch dazu will ich etwas sagen –, dass eine Ungleichbehandlung vorliege, weil der Gesetzentwurf vorsieht, dass die Altersversorgung beim Wechsel vom kommunalen Spitzenamt in den Landtag erst mit 67 Jahren; beginnt oder früher, wenn entsprechende Regelungen in Anspruch genommen werden, die ja noch bestehen, im Normalfall aber mit 67 Jahren, dass sie aber umgekehrt beim Wechsel vom Landtag ins kommunale Spitzenamt bereits deutlich früher beginnen kann, je nachdem, wie die jeweilige Konstellation ist, im Zweifelsfall schon ab 40 oder 45 Jahren. Das ist natürlich keine Privilegierung oder Ungerechtigkeit, sondern zeigt eher, dass es die Grundlage unseres kommunalen Wahlbeamtenrechts ist. Auch das kann man natürlich verändern, aber im Augenblick ist die Regelung dort so. Wer das nicht will, kann natürlich hier im Landtag eine Änderung beantragen.

(Zuruf des Abgeordneten Thomas Gehring (GRÜNE))

– Wenn Sie eine Zwischenbemerkung machen, versuche ich zu antworten.

Abschließend komme ich zu den Abzügen bei der Nichtteilnahme an Sitzungen während des Mutterschutzes oder bei Erkrankung von Kindern. Ich glaube, dass die vorgeschlagene Regelung positiv, als Signal für die Frauen in der Politik, als Signal für die Vereinbarkeit von Familie und Politik zu sehen ist. Es geht nicht um einen Vergleich

mit sonstigen Lebenswirklichkeiten, sondern ich glaube, dass die Regelung beim Vergleich mit männlichen Kollegen oder mit Kollegen ohne Kinder ein positives Signal geben sollte. Das ist der Hintergedanke. Es geht keinesfalls um materielle Dinge. Ich finde, das kann man so auch anerkennen.

Es gibt natürlich Gegenargumente, wie wir alle wissen. Der Abzug von der Kostenpauschale ist mit nicht entstandenen Kosten bei Abwesenheit begründet. Das haben wir im Bayerischen Landtag für Fälle länger andauernder Krankheit bereits modifiziert. Aber die Grundkonstellation ist natürlich anders gedacht. Andere Fallkonstellationen der Ausnahmen sind nach wie vor sinnvoll. Sie bleiben mit dem Gesetzentwurf ausgeblendet. Beim Vergleich mit dem Arbeitsrecht draußen hält die Regelung durchaus stand; auch darauf hat Kollege Zellmeier hingewiesen.

Es gibt Differenzen bei der Bewertung dieses Signals. Ich darf in Erinnerung rufen: Kollegin Gote hat es im Plenum massiv als "unehrlich, verlogen" kritisiert; heute steht "absurd" in der Zeitung. Der Kollege Mütze von den GRÜNEN hat im Haushaltsausschuss – Zitat aus dem Protokoll – gesagt, den betreffenden Teil des Gesetzes hielten die GRÜNEN für richtig. – Ja, was denn nun: Ist es absurd, verlogen, unehrlich, oder ist es richtig? – Man könnte sich gegebenenfalls entscheiden. Ich respektiere die unterschiedlichen Standpunkte. Aber dann in dieser Vehemenz hier aufzutreten – das ist zumindest im Ansatz scheinheilig.

Insgesamt wirft der Gesetzentwurf für uns als SPD-Fraktion mehr Fragen auf, als er beantwortet. Deshalb werden wir uns bei diesem Gesetzentwurf in Zweiter Lesung enthalten. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Halbleib. – Nächste Wortmeldung: Kollege Meyer. Bitte schön, Herr Meyer.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich gebe gerne zu, dass die Vornahme gesetzlicher Regelungen über die eigene Entschädigung durch die Abgeordneten selbst immer zu einem gewissen Unbehagen führt. Anwalt in eigener Sache zu sein, führt für mich persönlich immer zu einem gewissen Unwohlsein. Aber diese Aufgabe ist dem Gesetzgeber, den Abgeordneten nun einmal zugewiesen; daran kommen wir nicht vorbei.

Ich beginne meine Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf mit der Kürzung des Abzugs bei Absenzen. In familienpolitischer Hinsicht handelt es sich bei der Halbierung des Abzugs während der Mutterschutzfristen sicherlich um eine finanzielle Marginalie. Aber ich denke schon, dass wir hier ein zulässiges Signal und einen weiteren Mosaikstein oder auch nur ein Steinchen für die familienfreundliche Gestaltung von Arbeitsplätzen setzen. Unsere Fraktion, insbesondere Eva Gottstein, sagt in diesem Parlament, wenn es um Gleichstellung geht, immer wieder: Einer der besten Faktoren für Gleichstellung am Arbeitsplatz ist eine familienfreundliche Politik. – Daran halten wir uns hier, wenn wir das so machen, meine Damen und Herren. Wir haben bei der Aufwandspauschale ohnehin eine sehr strenge Regelung für Abzüge im Fall der Abwesenheit von Sitzungen. Sie sind übrigens keine Strafe fürs Fernbleiben; das muss ich jetzt nicht den Kolleginnen und Kollegen sagen, aber wir haben ja auch genügend Zuhörer. Selbst das entschuldigte Fernbleiben wegen Krankheit beispielsweise führt nicht zur Befreiung von diesen Abzügen. Das war und ist so gewollt; das haben wir ganz bewusst so entschieden, und daran wird auch nichts geändert. Vor diesem Hintergrund stimmen wir zu, dass im Falle der Abwesenheit wegen der Mutterschutzfristen eine kleine Privilegierung erfolgt. Ja, es ist eine Privilegierung gegenüber den anderen Abgeordneten. Das ist ein bewusstes Signal auch und gerade für die Mütter.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, für eine Selbstkasteiung nach dem Motto, dass es uns Abgeordneten sowieso schon zu gut geht, besteht in diesem

Punkt nach meiner Auffassung wirklich kein Anlass. Das ist keine unangemessene Selbstbevorzugung der Abgeordneten.

Zum Punkt Versorgungsregelung. Worum geht es hier eigentlich? – Es geht nicht um die Einführung einer völlig neuen, unangemessen hohen Versorgung. Es geht um die Schließung einer erkannten Lücke. Der Begriff "Härtefall" wird in diesem Zusammenhang nicht sehr gerne gehört. Eine soziale Härte – dem stimme ich zu – ist es sowieso nicht. Es ist aber eine Regelungslücke. Diese Regelungslücke besteht in der Tat in einzelnen Fällen. Hier wird kein neues System geschaffen, sondern diese Einzelfälle werden berücksichtigt. Wenn jemand teilweise hauptamtlich ein Bürgermeister- oder Landratsmandat und teilweise ein Abgeordnetenmandat ausübt, dann werden die beiden Einzelfälle auf die Mindestversorgung für zehn geleistete Jahre hochgerechnet, es sei denn, in einem der beiden Systeme ist bereits die Mindestzahl erreicht. Wie schon gesagt wurde, besteht die Regelungslücke darin, dass bei einer gewollten starren Mindestgrenze von zehn Jahren der Amtszeit in kumulativer Anwendung von theoretisch neun Jahren in beiden Systemen jemand, der neun Jahre im kommunalen Dienst ist und dann neun Jahre Abgeordnetenzeit hat, achtzehn Jahre in politischer Verantwortung gestanden hat, hieraus aber keine gesonderte Altersversorgung erhält.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Aber eine Altersversorgung!)

– Ja, lieber Herr Kollege Gehring, die achtzehn Jahre, von denen ich hier rede, entsprechen drei Amtsperioden als Bürgermeister oder Landrat. In diesem Fall hat bisher niemand die Legitimation einer gesonderten Versorgungsregelung bestritten, wirklich niemand. Die Schließung der Lücke bedeutet nur, dass für das jeweils letzte Amt – wenn darin nicht die Mindestzeit von zehn Jahren erreicht wird – die Lücke bis zu den zehn Jahren sozusagen mit den Jahren aus dem anderen Amt aufgefüllt wird. Mehr ist das nicht. Diese Person bekommt dann insbesondere, wenn sie – wie in meinem Beispiel – zweimal neun Jahre in Verantwortung war, nicht aus achtzehn Jahren eine Pension, sondern sie bekommt aufgrund dieser Regelung nur die Mindestversorgung

aus zehn Jahren. Sie bekommt schon gar nicht eine zusammengerechnete Mindestversorgung aus beiden Jahren. Hier sehe ich keine übertriebene Privilegierung.

Eine unangemessen hohe Versorgung für junge bzw. jung ausgeschiedene Ex-Landräte und Ex-OBs gehört nicht in die Diskussion um diesen Gesetzentwurf. Das bestehende System ist nämlich so, wie es ist. Dieses System wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf weder angekratzt noch besteht ein Anlass, es zu ändern. Im Übrigen bekommt auch ein hauptamtlicher Kommunalpolitiker nach zehn Jahren keine große Versorgung, sondern nach zehn Jahren bekommt er auch nur 35 % aus der maximalen Versorgung. Er bekommt also nur eine anteilmäßige Versorgung. Die einzige Ungleichbehandlung besteht darin, dass bei einem Wechsel vom Landtag in das kommunale Mandat beim Ausscheiden aus dem kommunalen Mandat in der Tat sofort die Mindestversorgung greift. Das mag bei einem entsprechend jungen Ausscheiden durchaus gewisse Legitimationsprobleme bereiten. Das ist aber kein durch diese Regelung neu entstehendes Problem. Im umgekehrten Fall greift die Abgeordnetenversorgung erst mit 67 Jahren. Auf die Ausnahmen hat Herr Kollege Halbleib bereits hingewiesen. Beides, meine Damen und Herren, sind aber gültige Systeme, die der Gesetzgeber jeweils bewusst und gewollt so gemacht hat. Anlässlich dieses Gesetzentwurfs besteht kein Anlass, diese Systeme infrage zu stellen. Es werden einzelne Fälle in das jeweilige System eingeschleust, und das halte ich für systemgerechter, als eine neue Regelung für solche Fälle zu erfinden. Die schon zweimal genannte Abgeordnetenrechtskommission, die eine im Abgeordnetengesetz definierte Aufgabe hat, heißt das Ganze gut. Sie hat durchblicken lassen, dass man es gerne noch etwas ausführlicher hätte regeln können und dürfen, aber wir machen hiermit bewusst nur einzelne Lückenschlüsse.

Insgesamt stimmen wir dem Gesetzentwurf zu, meine Damen und Herren. Er eignet sich nicht zur Diskussion über angeblich üppige Pensionen oder andere Privilegien gegenüber anderen Arbeitsverhältnissen. Wir können diese besondere Versorgung aus dem Kommunalmandat und dem Abgeordnetenmandat, wenn beide nicht die

zehn Jahre erreicht haben, nicht einfach mit der gesetzlichen Rentenversicherung gleichsetzen. Das ist nicht fair. Das sind nämlich ganz andere Bruttobeträge, die wir jetzt haben, die die Bürgermeister haben, und die Personen wären mit einem vergleichbaren Verdienst in der Wirtschaft, bei einer vergleichbaren Verantwortung, schon lange nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung. Darum geht es bei der besonderen Altersversorgung. Herr Kollege Halbleib, ich stimme Ihnen zu, ein Grund zur Skandalisierung liegt hier nicht vor.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Meyer. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Gehring. Bitte schön, Herr Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ungeachtet unserer Warnrufe und Bedenken aus den eigenen Reihen will die CSU-Fraktion nun einen Gesetzentwurf durchbringen, der nicht nur unklug ist, sondern der auch wesentliche verfassungsrechtliche Prinzipien außer Acht lässt. Namentlich geht es um den sogenannten formalisierten Gleichheitssatz, der auch bei der Altersversorgung keinen Unterschied unter den Abgeordneten zulässt. Ich habe die CSU-Fraktion bereits in der Ersten Lesung aufgefordert: Ziehen Sie diesen Gesetzentwurf zurück. Ich fordere Sie hiermit noch einmal dazu auf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lieber Herr Kollege Zellmeier und lieber Herr Kollege Meyer, ich habe keine rechtlichen Begründungen für diesen Gesetzentwurf von Ihrer Seite gehört. Ich habe auch keine Einwände gegen unsere verfassungsrechtlichen Bedenken von Ihrer Seite gehört. Es wundert mich schon, dass Sie als Juristen in dieser Richtung nicht argumentieren.

(Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Weil wir keine Einwände sehen!)

Bei der Beratung im federführenden Ausschuss hat der zweifellos gute Jurist und Ausschussvorsitzende, Herr Schindler von der SPD-Fraktion, seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu diesem Gesetzentwurf klar zum Ausdruck gebracht. Er hat anschaulich dargelegt, warum Abgeordnete des Bayerischen Landtags die Finger von einer solchen Änderung lassen sollten. Er hat sich im Wesentlichen meiner Argumentation in der Ersten Lesung angeschlossen. Herr Kollege Weidenbusch von der CSU-Fraktion hat im Haushaltsausschuss betont, dass er durch den Gesetzentwurf den formalisierten Gleichheitssatz als verletzt sieht. Sicherlich, eine bloße Enthaltung der Kollegen im Ausschuss ist ein etwas schwaches Signal, wenn die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes im Raum steht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Falls dieser Gesetzentwurf heute verabschiedet wird, wird sich die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eine Überprüfung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof ausdrücklich vorbehalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier geht es nicht um Neid, um Überprivilegierung oder Überversorgung. Hier geht es nicht ums Geld. In einer parlamentarischen Demokratie entscheidet mit gutem Grund das Parlament, wenn es um finanzielle Regelungen in eigener Sache geht. Das ist mit dem Abgeordnetenstatus verbunden. Abgeordnete sind Vertreter des Volkes, nicht Herkunft oder finanzielle Lage sollen ausschlaggebend sein. Abgeordnete brauchen eine angemessene Sicherung des Lebensunterhalts und eine entsprechende Altersversorgung. Sie brauchen auch angemessene Arbeitsbedingungen. Das müssen wir vertreten, und das können wir gut vertreten. Wir müssen aber deutlich machen, was wir hier tun, und dafür argumentieren können. Wir müssen den Eindruck vermeiden, hier würde schnell etwas durchgewunken, hier würde etwas hinter verschlossenen Türen entschieden oder hier gäbe es eine Selbstbedienung oder gar, wie in diesem Fall, hier würde etwas für bestimmte Leute zurechtgeschneidert. Dieser Eindruck darf nicht entstehen. Deshalb sind wir gegen diesen Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es wurde schon angesprochen, worum es geht. Die CSU-Fraktion will Zeiten aus einer Abgeordnetentätigkeit und Zeiten einer Tätigkeit als kommunale Wahlbeamte zusammenrechnen, um zu erreichen, dass die zehnjährige Wartezeit, die für eine Abgeordnetenpension notwendig ist, leichter erfüllt wird. Diese Regelung kann zu absurden Ergebnissen führen. Bereits junge Berufspolitiker könnten nach ein paar Jahren im Landtag und ein paar Jahren als Bürgermeister oder Landrat in den Genuss einer monatlichen Altersversorgung von über 2.500 Euro kommen, und das nicht erst mit Eintritt ins Rentenalter, also mit 67 Jahren, wie alle Abgeordneten, sondern unmittelbar im Anschluss an ihr Amt als Bürgermeister oder Landrat. Herr Schindler hat es im federführenden Rechtsausschuss sehr deutlich dargestellt. Er hat gefragt, ob wir eine solche Regelung wollen. So eine Regelung können wir nicht wollen; denn wir halten diesen Gesetzentwurf für verfassungswidrig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf widerspricht der formalisierten Gleichheit unter den Abgeordneten. Alle Abgeordneten sind formal gleich. Jeder Mann und jede Frau muss ohne wirtschaftliche Unterschiede Abgeordneter werden können. Darauf legen das Bundesverfassungsgericht und auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof großen Wert. Der vorliegende Gesetzentwurf verstößt gegen den formalisierten Gleichheitssatz in vier Punkten:

Erstens. Mit der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung werden Abgeordnete, die vor Erreichen der zehnjährigen Wartezeit nicht Bürgermeister oder nicht Landrat werden, sondern in eine andere berufliche Tätigkeit, zum Beispiel in die freie Wirtschaft, eine Nichtregierungsorganisation, in einen Verband, einen Verein oder eine kirchliche Organisation, wechseln, finanziell schlechter gestellt. Kollege Weidenbusch hat im Ausschuss darauf hingewiesen.

Zweitens. Der vorliegende Gesetzentwurf verstößt gegen den formalisierten Gleichheitssatz, weil bei Zusammenrechnen der Zeiten einer Abgeordnetentätigkeit und der Zeiten einer Tätigkeit als Landrat oder Bürgermeister derjenige, der zuerst Abgeordneter und dann Landrat oder Bürgermeister ist, bessergestellt ist als derjenige, der zuerst Landrat oder Bürgermeister und anschließend Abgeordneter ist. Kollege Schindler hat ein schönes Beispiel genannt: Tritt jemand mit 28 Jahren in den Landtag ein, bleibt neun Jahre lang Abgeordneter und ist anschließend sechs Jahre lang Landrat, dann hat er bereits mit 43 Jahren und nicht wie alle anderen Abgeordneten mit 67 Jahren einen Anspruch auf eine Altersversorgung in Höhe von 2.629 Euro, die vom Landtag bezahlt wird. Werden beide, der ehemalige Landrat und der Abgeordnete, 83 Jahre alt, dann zahlt der Landtag für den einen 40 Jahre lang die Altersversorgung, für den anderen nur 16 Jahre lang. Ein Vertreter des Innenministeriums hat im Verfassungsausschuss deutlich gemacht, dass dies so ist, je nachdem, in welcher Reihenfolge diese Ämter ausgeübt werden.

Sicherlich könnten es der Gemeinderat oder der Kreistag einem ehemaligen Bürgermeister oder Landrat verwehren, dass dieses Geld bezahlt wird. Wollen wir aber wirklich, dass ein solches Gremium eine verfassungsrechtlich fragwürdige Konstruktion retten soll? Das kann doch nicht sein, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittens verstößt der Gesetzentwurf gegen den formalisierten Gleichheitssatz, weil Abgeordnete keine Beamten, auch keine kommunalen Wahlbeamten sind. Das hat das Bundesverfassungsgericht ganz klar festgestellt. Beide, Abgeordnete und kommunale Wahlbeamte, werden zwar gewählt, beide haben eine gesellschaftliche Verantwortung und beide arbeiten gleich viel, aber man kann die beiden Ämter und ihre Versorgungssysteme nicht in einen Topf werfen. Das Bundesverfassungsgericht hat ganz klar gesagt, dass Abgeordnete keine Beamten sind und dass für sie nicht die verfassungsrechtlich gesicherten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gelten. Der Abgeordnete hat ein spezielles öffentliches Mandat auf Zeit, das nicht Teil einer Karrie-

replanung oder einer Laufbahn ist, auch wenn manche das offenbar glauben. Das Abgeordnetenmandat ist ein Mandat auf Zeit. Für dieses Mandat auf Zeit wird man entschädigt, und dafür gibt es auch eine Entschädigung für das Alter.

Viertens verstößt der vorliegende Gesetzentwurf gegen den formalisierten Gleichheitssatz, weil kommunale Wahlbeamte und Abgeordnete versorgungsrechtlich nicht als Einheit gesehen werden können. Das Abgeordnetenrecht sieht ausdrücklich vor, dass Zeiten aus anderen Abgeordnetentätigkeiten beim Europaparlament, beim Bundestag oder bei anderen Landtagen auf die Altersversorgung angerechnet werden können. Der Landtag ist aber ein Legislativorgan, die Kommunen sind dagegen ein Exekutivorgan, und beides kann man nicht in einen Topf werfen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, noch ein Wort zur Abgeordnetenrechtskommission. Ich will jetzt nicht darauf eingehen, wann deren Stellungnahme bei uns eingegangen ist. Diese Stellungnahme umfasst elf Zeilen. Kollege Zellmeier hat sie vorgelesen. Bei aller Wertschätzung für dieses Gremium, die bei mir wirklich groß ist, enthält diese Stellungnahme aber keine rechtliche Würdigung. Sie enthält auch keine Einwände gegen unsere Kritik an diesem Gesetzentwurf. Eine rechtliche Würdigung ist diese Stellungnahme der Abgeordnetenrechtskommission nicht. Das muss man beachten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die CSU spricht in ihrem Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der Altersversorgung von Härte. Dieses Argument ist zurückzuweisen. Mir geht es jetzt nicht um die Höhe der Altersversorgung. Auch wer den Landtag vor Ablauf von zehn Jahren verlässt, steht mit 67 Jahren nicht vor dem Nichts. Diese Abgeordneten können eine Versorgungsabfindung in Höhe von 120.000 Euro erhalten, oder sie werden in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Höchstsatz nachversichert. Das ist die gleiche Regelung wie im Bundestag, Kollege Zellmeier. 2.300 Euro Nachversicherung pro Jahr entspricht über zehn Jahre ziemlich genau dem, was beim Bundestag nachgezahlt wird. So viel mehr ist das gar nicht.

Selbstverständlich gibt es Probleme mit der zehnjährigen Wartezeit. Dann aber müssen wir eine Regelung wie der Bundestag treffen. Das ist eine rechtlich einwandfreie Lösung, aber nicht eine solche Regelung, wie sie hier getroffen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir halten es für höchst fragwürdig, dass für wenige Einzelfälle ein Gesetz gemacht wird, das verfassungsrechtlich bedenklich, unklug und unbillig ist, und deswegen werden wir es ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Noch ein letzter Satz zur Elternzeit: Kollegin Gote hat sowohl im Ausschuss als auch hier im Plenum deutlich gemacht, was die Meinung der Fraktion ist. Ich möchte es noch einmal deutlich machen: Man sollte als Abgeordneter nicht auf Arbeitnehmerrechte pochen, wenn es gerade passt. Auch hier gibt es Unterschiede. Wir Abgeordnete müssen unsere Arbeitszeit für das Geld, das wir bekommen, nicht nachweisen. Wir müssen nicht nachweisen, ob wir ein Baby wickeln, ob wir einen Antrag schreiben oder ob wir auf einer Feuerwehrversammlung sind. Alles ist Teil unserer Tätigkeit.

(Volkmar Halbleib (SPD): Der Kollege Mütze findet das aber gut!)

Bei uns geht es auch nicht um die Lohnfortzahlung.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Achten Sie bitte auf die Zeit, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Es geht um den Ausfall, wenn wir Sitzungen nicht besuchen. Dieser Ausfall ist aber notwendig. Dieser Gesetzentwurf ist abzulehnen. Ich bitte darum, ihm nicht zuzustimmen. Sie würden uns allen etwas Gutes tun, wenn Sie diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen würden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Gehring. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/14995 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/16180 zugrunde.

Der Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2017" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Die SPD-Fraktion. Damit ist das Gesetz so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Die SPD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung".

Der Tagesordnungspunkt 6 ist damit abgeschlossen. Wir gehen jetzt in die Mittagspause bis 13.40 Uhr. Nach der Mittagspause beginnen wir gleich mit den Dringlichkeitsanträgen.

(Unterbrechung von 13.09 bis 13.44 Uhr)

Präsidentin Barbara Stamm: Kolleginnen und Kollegen! Die Mittagspause ist beendet. Ich eröffne die Sitzung wieder.